

# RS OGH 2003/10/21 5Ob168/03x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2003

## Norm

WEG 2002 §3 Abs2

WEG 2002 §56 Abs4

## Rechtssatz

Bei einem sogenannten "Mischhaus" ist nach dem 30. Juni 2002 die Begründung von Wohnungseigentum an wieder nur Teilen der Liegenschaft nicht mehr möglich. Im Hinblick auf § 3 Abs 2 WEG 2002 muss die Begründung von Wohnungseigentum nunmehr alle Wohnungen oder sonstigen selbständigen Räumlichkeiten und Abstellplätze umfassen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 168/03x  
Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 168/03x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118599

## Dokumentnummer

JJR\_20031021\_OGH0002\_0050OB00168\_03X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)